

OHNE MOOS NIX LOS

ARBEITEN IM STUDIUM



WAS DU BEIM NEBENVERDIENST
BEACHTEN SOLLTEST

VORWORT

Liebe Studierenden,
diese Broschüre informiert euch über das Arbeiten neben dem Studium. Sie behandelt aktuelle Themen wie z.B die Neuregelung zum Minijob. Darüber hinaus werden allgemeine Fragen zum Thema befristeter/unbefristeter Nebenjob, Verdienstgrenzen, Sozialabgaben, Kindergeld und BAföG abgehandelt. So bekommst du Antwort auf die Fragen, was deine Rechte und Pflichten als Arbeitnehmer(in) sind oder wann du zusätzlich zum Minijob noch eine Aufwandsentschädigung bekommen kannst. Auch zu den Bereichen Steuererklärung, Krankenversicherung und Praktikum werden die wichtigsten Aspekte kurz zusammengefasst.

Ausdrücklich möchten wir darauf hinweisen, dass diese Broschüre nur einen Überblick geben soll und dass lediglich die aktuelle Sachlage (Stand April 2013) dargestellt wird. Bitte informiere dich im Einzelfall selber zum aktuellen Stand der rechtlichen Grundlagen! Vor allem beim Thema BAföG ist immer eine Einzelfallentscheidung nötig, da der Anspruch auf Förderung in diesem Bereich stark abhängig davon ist, wie deine individuelle Situation sich darstellt.

INHALTSVERZEICHNIS

- 2 — Werkstudent-Privileg
- 4 — Neuregelung der geringfügigen
Beschäftigungsverhältnisse ab 2013
- 7 — Sozialversicherung und Steuern
- 14 — Entscheidungsbaum für Sozialversicherungen
- 16 — Aufwandsentschädigung
- 19 — Steuererklärung
- 20 — Krankenkasse – Studierendentarife
und Familienversicherung
- 21 — Kindergeld
- 23 — Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
- 32 — Praktikum
- 33 — Literaturverzeichnis

WERKSTUDENT*IN-PRIVILEG

Das Werkstudent*in-Privileg gilt für dich, wenn du einen Job ausübst, dieser aber nur eine Nebenrolle, neben deinem Studium spielt. Das ist der Fall, wenn du nicht mehr als 20 Stunden pro Woche arbeitest.

Außerdem musst du ein »ordentliche*r Student*in« sein, das heißt, du musst an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eingeschrieben sein. Das Studium kann auch ein Aufbau- oder Zweitstudium sein.

Ausgenommen ist das Promotionsstudium.

Erfüllst du diese beiden Anforderungen, bist du von den Beiträgen für die gesetzliche Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung befreit. Den Rentenversicherungsbeitrag hingegen musst du entrichten.

In Einzelfällen kannst du die 20-Stunden-Grenze auch überschreiten, ohne die Versicherungsfreiheit zu gefährden. Zum Beispiel dann, wenn du in den Abendstunden oder am Wochenende arbeitest. Ob dieses Zugeständnis akzeptiert wird, muss einzeln geprüft werden und hängt von dem ausgeübten Job ab.

WERKSTUDENT*IN-PRIVILEG

Das Werkstudent*in-privileg verlierst du, wenn du das 25. Fachsemester überschreitest oder wenn du ein Urlaubssemester antrittst. Nur wenn du dein Urlaubssemester unmittelbar vor deiner Abschlussprüfung einlegst gilt weiterhin das Werkstudenten-Privileg. Voraussetzung hierfür ist, dass du für dein Studium mehr Zeit aufwendest als für deinen Job. Außerdem musst du eine Bescheinigung des Prüfungsamtes über die Meldung zum Examen mit dem voraussichtlichen Prüfungstermin vorgelegen.

NEUREGELUNG DER GERINGFÜGIGEN BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNISSSEN AB 2013

Anlässlich des Gesetzesentwurfs zur Anhebung der Verdienstgrenze bei Minijobs, dem vom Bundesrat am 23. November 2012 zugestimmt wurde, hat die Minijobzentrale eine Informationsseite im Internet eingerichtet (www.minijob-zentrale.de). Daraus geht hervor, dass ein*e Minijobber*in ab 01. Januar 2013 pro Monat 450€ und ein*e Midijobber*in 850€ verdienen darf.

Zusätzlich gibt es für Mini- und Midijobber*innen ab Januar 2013 eine allgemeine Verpflichtung der Rentenversicherung. Künftig muss du als 450€-Jobber*in also einen Befreiungsantrag zur Rentenversicherung stellen. Nur wenn diesem Antrag, der schriftlich an deine*n Arbeitgeber*in zu richten ist, innerhalb von einem Monat nicht widersprochen wird, bist du von der Zahlung der Rentenversicherung befreit.

Die Minijobzentrale weist jedoch darauf hin, dass man vor der Antragsstellung auf die Befreiung der Rentenzahlung genau prüfen sollte, ob dies wirklich vorteilhaft für die individuelle Situation sei.

NEUREGELUNG DER GERINGFÜGIGEN BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNISSEN AB 2013

Denn als 450€-Jobber*in zahlst du, da der Arbeitgeber durch Pauschalbeiträge den größten Anteil(15%) übernimmt, nur 3,9% und erwirbst dennoch vollwertige Pflichtbeitragszeiten, die die Rentenversicherung wiederum als Voraussetzung ansieht, um

- früher in Rente gehen zu können
- Leistungen zur Rehabilitation zu erhalten (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung zu bekommen oder aufrecht zu erhalten,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung zu haben und
- Übergangsgeld während der Teilnahme an einer medizinischen Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme der Rentenversicherung zu erhalten, wenn kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung (mehr) besteht.

NEUREGELUNG DER GERINGFÜGIGEN BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNISSEN AB 2013

Für Verträge die bis zum 31.12.2012 geschlossen wurden gilt weiterhin das alte Recht. Möchtest du die Verschiebung der Verdienstgrenze nutzen, kommt das neue Recht zum tragen. Gleiches gilt für den Midijob.

Wenn du bisher zwischen 400,01 und 450,00€ verdient hast und damit unter die Gleitzonenregelung gefallen bist, gilt weiterhin das alte Recht der Gleitzone, wenn du deinen Vertrag vor 2013 abgeschlossen hast. Ab dem 01.01.2015 wirst du dann automatisch unter den Minijob eingegliedert und musst dich von dem Rentenversicherungsbeitrag befreien lassen.

Wenn du zu den Beschäftigten gehörst, die bisher nicht mehr der Gleitzone zugeordnet wurden, da sie 800,01-850,00€ verdienten, bleibst du nach der alten Regelung auch weiterhin voll sozialversicherungspflichtig. Du kannst jedoch bis zum 31.12.2014 einen Antrag stellen, um künftig in die Gleitzone eingegliedert zu werden.

SOZIALVERSICHERUNG UND STEUERN

Die Tabelle »Sozialversicherung und Steuern des unbefristeten Nebenjobs« gibt dir einen Überblick über die Regelungen zum:

- Minijob
- unbefristeten Nebenjob bis 20 Stunden Arbeit in der Woche
- unbefristeten Nebenjob über 20 Stunden Arbeit in der Woche

		BIS 20 STUNDEN/ WOCHE	ÜBER 20 STUNDEN/WOCHE (Studentenprivileg entfällt)	
	Minijob		Midijob (Gleitzone)	Voll erwerbstätig
Bruttogehalt	Bis 450€	ab 450,01€	ab 450,01 bis 850€	Ab 850,01€
SOZIALVERSICHERUNG				
Arbeitnehmer	Wahlweise 3,9% RV	9,45% RV	7,75% KV 1,025% PV 9,45% RV 1,5% AV → SV zu Gunsten des AN berechnet	7,75% KV 1,025% PV 9,45% RV 1,5% AV
Arbeitgeber	15% RV 13% KV (KV entfällt wenn AN privat versichert)	9,45% Renten- versicherung	7,75% KV 1,025% PV 9,45% RV 1,5% AV	7,75% KV 1,025% PV 9,45% RV 1,5% AV
STEUERN				
Arbeitnehmer	-	Für Steuerklasse 1 werden ab 905€ Brutto/Monat werden Lohnsteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag fällig		
Arbeitgeber	2% Lohnsteuer	-	-	-

Tabelle: Sozialversicherung und Steuern des unbefristeten Nebenjobs

Legende: RV = Rentenversicherung; KV = Krankenversicherung; PV = Pflegeversicherung;
AV = Arbeitslosenversicherung;

SOZIALVERSICHERUNG UND STEUERN

UNBEFRISTETER NEBENJOB VERDIENST BIS 450€/MONAT, MINIJOB

Bei dem Minijob darf dein monatliches Gehalt 450€ nicht überschreiten, dann bist du von Sozialversicherungsabgaben und Steuern befreit. Du kannst freiwillig 3,9% deines Einkommens in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen und erwirbst Ansprüche auf die gesetzliche Rente. Bei einem Gehalt von 450€ beläuft sich der Beitrag auf 17,55€ pro Monat.

Dein Arbeitgeber*in ist verpflichtet eine pauschale Abgeltung an die Minijob-Zentrale zu zahlen. Diese setzt sich aus 13% Krankenversicherung, 15% Rentenversicherung und 2% Pauschalsteuer zusammen.

VERDIENST ÜBER 450€/MONAT BIS 20 STUNDE ARBEIT PRO WOCHE

Möchtest du nicht mehr als 20 Stunden in der Woche arbeiten und liegt dein Gehalt über 450€ im Monat profitierst du vom Werkstudent*inprivileg.

SOZIALVERSICHERUNG UND STEUERN

Das heißt du bist von den Beiträgen für die Krankenversicherung (7,75%), Arbeitslosenversicherung (1,5%) und Pflegeversicherung (1,025%) befreit. Dennoch musst du kranken- und pflegeversichert sein, daher zahlst du einen bundesweit einheitlichen Studierendenbeitrag in die Krankenkassen (64,77€) und die Pflegekasse (11,64€) ein. Der Rentenversicherungsbeitrag von 9,45% muss ab einem Gehalt von 450,01€ pro Monat entrichtet werden. Befindest du dich mit deinem Gehalt in der Gleitzone (Einkommen zwischen 450,01€ und 850€ im Monat) wird der Rentenversicherungsbeitrag zu deinen Gunsten berechnet. Wie das genau geht, versuchen wir in der folgenden Beispielrechnung darzustellen:

BERECHNUNG DER GLEITZONE:

Formel zur Berechnung des Gleitzoneentgelts:
$$F \cdot 400 + (2 - F) \times (\text{TAE} - 400)$$

TAE = tatsächliches (Brutto-)Arbeitsentgelt
Faktor F = wird vom Bundesministerium für Gesundheit

SOZIALVERSICHERUNG UND STEUERN

und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermittelt. Faktor F sind 30 % geteilt durch den durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitragsatz (Summe aus Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung). $F(2013) = 0,7605$.

BEISPIELRECHNUNG FÜR DEN VERDIENST VON 600€
IM MONAT:

$$(0,7605 \cdot 400) + (2 - 0,7605) \cdot (600 - 400) = 552,1\text{€}$$

Berechnung des Rentenbeitrags:

$$\text{Gesamtbeitrag: } (552,1\text{€} \cdot 18,9)/100 = 104,35 \text{ €}$$

$$\text{Arbeitgeberanteil: } (600,00 \text{ €} \cdot 9,45)/100 = 56,7 \text{ €}$$

$$\text{Arbeitnehmeranteil: } 104,35 \text{ €} - 56,7 \text{ €} = 47,65 \text{ €}$$

Es werden dir somit ca. 4,50€ erlassen.

Du bist ab einem monatlichen Verdienst von 450,01€ in eine Steuerklasse eingegliedert. Die Steuerklasse wird anhand persönlicher Lebensumstände, wie z.B.: ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden, ermittelt.

SOZIALVERSICHERUNG UND STEUERN

Studierende die ledig sind und keine Kinder haben werden in Steuerklasse eins eingegliedert. Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer werden in der Steuerklasse eins ab einem monatlichen Bruttoverdienst von 905€ fällig.

VERDIENST ÜBER 450€/MONAT ÜBER 20 STUNDE ARBEIT PRO WOCHE

Übersteigt deine Arbeitszeit 20 Stunden in der Woche entfällt das Werkstudent*in-privileg. Du giltst dann als normale*r Arbeitnehmer*in und musst in alle gesetzlichen Sozialversicherungen einzahlen. Es werden 9,45% Rentenversicherung, 1,5% Arbeitslosenversicherung, 7,75% Krankenversicherung und 1,025% Pflegeversicherung fällig. Wenn du über 23 Jahre alt und kinderlos bist, werden 1,275% Pflegeversicherung fällig. Der/Die Arbeitgeber*in zahlt jeweils die gleichen Beträge an die Sozialversicherungen.

Befindest du dich in der Gleitzone werden alle Sozialabgaben zu deinen Gunsten berechnet.

SOZIALVERSICHERUNG UND STEUERN

BEFRISTETER NEBENJOB

Ein befristeter Nebenjob ist von vornherein zeitlich begrenzt. Die Arbeitszeit wird auf das Gesamtjahr bezogen. Es können auch mehrere befristete Jobs in einem Jahr ausgeübt werden, sie werden dann zeitlich addiert. Bei der Frage ob und welche Sozialbeiträge gezahlt werden müssen sind zwei zeitliche Begrenzungen relevant. Im ersten Fall kannst du bis zu zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Jahr arbeiten und musst keine Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Übst du die Beschäftigung regelmäßig an weniger als fünf Tagen in der Woche aus, sind 50 Arbeitstage maßgebend, in allen anderen Fällen zwei Monate.

Im zweiten Fall kannst du 26 Wochen im Jahr (Wochenarbeitszeit jeweils über 20 Stunden) arbeiten und musst 9,45% Rentenversicherungsbeitrag zahlen. Wird diese zeitliche Vorgabe überschritten, dann giltst du als voll-erwerbstätig und musst in allen Zweigen der Sozialversicherung Abgaben zahlen.

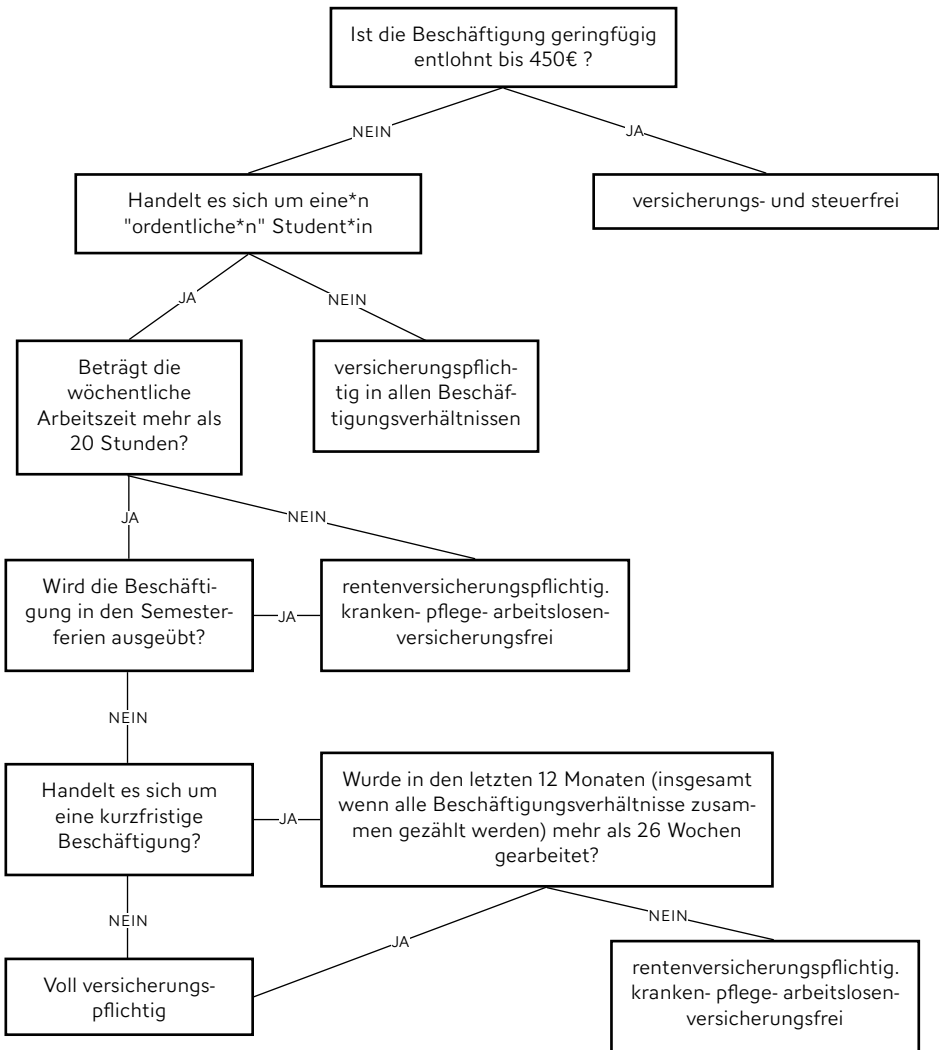
SOZIALVERSICHERUNG UND STEUERN

Mit einem befristeten Nebenjob verdienst du häufig mehr als 905€ brutto/Monat (steuerfrei bei Steuerklasse eins) und musst dann Lohnsteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag zahlen.

Du kannst am Ende des Jahres aber eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt abgeben. Hast du dann im Jahr insgesamt nicht mehr als 8004€ (Steuerfreibetrag) zuzüglich 1000€ Werbungskostenpauschale verdient, bekommst du die im vorhinein gezahlten Steuern zurückerstattet.

ENTSCHEIDUNGSBAUM FÜR SOZIALVERSICHERUNGEN

Der Entscheidungsbaum soll dir die Beantwortung der Frage: »Ist meine Beschäftigung versicherungspflichtig?« erleichtern.



AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG

Eine weitere Einnahmequelle, die vielen Studierenden gar nicht bewusst ist, sind Aufwandsentschädigungen. Allgemein lassen sich Aufwandsentschädigungen in zwei Arten unterteilen: die Übungsleiter- und die Ehrenamts-pauschale.

Übungsleiterpauschale/-Freibetrag

Diese Art der Aufwandsentschädigung beläuft sich ab 01.01.2013 auf bis zu 200€/Monat, die steuer- und sozial-abgabefrei eingenommen werden darf. Es besteht die Möglichkeit in einem Monat mehr und in einem anderen weniger als 200€ zu beziehen, maximal jedoch 2400€ pro Jahr.

Voraussetzung für den Bezug der Übungsleiterpauschale ist, dass die Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird und sich von dem Hauptberuf unterscheidet. Als Student*in ist dies eigentlich nicht relevant, da dein Studium immer als Hauptberuf angesehen wird.

Nebenberuflich bedeutet, dass die Tätigkeit maximal 1/3 der Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten (im öffentlichen Dienst: $38,5/3 = 12$ Std. 49 Minuten) in Anspruch nehmen darf.

AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG

Ein Krankenpfleger, der nebenberuflich als Fußballtrainer tätig ist hat Anspruch auf die Übungsleiterpauschale. Ein Berufsmusiker, der nebenbei einen Chor leitet hat hingegen nur einen Anspruch auf die Übungsleiterpauschale, wenn er die nebenberufliche Tätigkeit nicht beim selben Arbeitgeber ausübt, wie seinen Hauptberuf.

Außerdem muss die Tätigkeit eine pädagogische Ausrichtung haben oder die Weiterentwicklung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten von Menschen unterstützen.

Typische Tätigkeiten, die mit einer Übungsleiterpauschale entlohnt werden sind zum Beispiel Trainer eines Sportvereins, Ausbilder, Erzieher, Betreuer, Künstler, Pflegekraft.

Die Regelung der Übungsleiterpauschale gilt somit zum Beispiel für die Beschäftigung in einem Altersheim bei der Essensausgabe aber nicht für die Arbeit als Küchenhilfe, da dort ein unmittelbarer Kontakt mit Menschen nicht gegeben ist.

AUFWANDESENTSCHÄDIGUNG

EHRENAMTSPAUSCHALE

Die Bundesregierung von 2007 hat eine Regelung eingeführt, die es Einrichtungen ermöglicht ihre ehrenamtlichen Helfer*innen durch die Ehrenamtspauschale in Höhe von maximal 500€ (steuer- und sozialabgabenfrei) zu entlohnen oder zur ehrenamtlichen Arbeit zu motivieren. Der wesentliche Unterschied zur Übungsleiterpauschale besteht darin, dass die Tätigkeit für die Ehrenamtspauschale keines sozialen Hintergrunds bedarf. So kann die Ehrenamtspauschale auch für Arbeiten in der Buchhaltung oder für Reinigungsarbeiten gewährt werden. Eine ehrenamtliche Tätigkeit muss ebenfalls nebenberuflich ausgeführt werden und sich, wie bei der Übungsleiterpauschale, wesentlich vom Hauptberuf unterscheiden bzw. bei unterschiedlichen Arbeitgebern verübt werden.

Wichtig ist, dass keine Kombination der Ehrenamtspauschale und des Übungsleiterfreibetrags besteht. Du hast, auch als Student*in, immer nur Anspruch auf eine Art der Aufwandsentschädigung pro Jahr.

STEUERERKLÄRUNG

Hast du eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes Erststudium, kannst du die angefallenen Werbekosten deiner zweiten Ausbildung/Studium für zukünftige Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit abschlagen.

Hierzu musst du eine Steuererklärung machen, diese kann auch für vier Jahre rückwirkend angefertigt werden.

Wenn du dann nach deinem Studium einen lohnsteuerpflichtigen Beruf ausübst, werden die Steuerbeträge, die du in deinem Studium für die »Werbekosten« bezahlt hast, in deiner Steuererklärung geltend gemacht.

Werbekosten sind zum Beispiel Kosten für Lernmaterialien, Fachbücher, Kopierkosten, Arbeitsmittel, Computer, Drucker, Fahrtkosten, Kosten für Tagungen, Lehrgänge, Studien und Prüfungsgebühren.

KRANKENKASSE – STUDIERENDENTARIFE UND FAMILIENVERSICHERUNG

Von den 7,75% Krankenversicherungsbeitrag bist du nur befreit, wenn du keine hauptberuflich selbstständige Tätigkeit ausübst, kein Arbeitslosengeld beziehst und nicht anderweitig, zum Beispiel als Arbeitnehmer*in krankenversichert bist.

Als Studierende*r zahlst du dann einen bundesweit gesetzlich festgelegten Betrag an deine Krankenkasse. Dieser beläuft sich auf 64,77€ für die Krankenversicherung und 11,64€ für die Pflegeversicherung. Bist du kinderlos und über 23 Jahre, musst du 13,13€ in die Pflegeversicherung zahlen.

Du hast auch die Möglichkeit bis zur Vollendung deines 25. Lebensjahres über deine Eltern beitragsfrei mitversichert zu sein. Voraussetzung hierfür ist, dass dein Gesamteinkommen im Monat nicht höher als 375€ bzw. 450€ ist. Die 375€-Grenze gilt, wenn das Einkommen z.B. aus selbstständiger Tätigkeit, Rente, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen besteht. Die 450€-Grenze ist bei einem Minijob relevant. Grundwehr- oder Zivildienstzeit werden auf das 25. Lebensjahr gerechnet, aber auch andere Dienste wie Ent-

KRANKENKASSE – STUDIERENDENTARIFE UND FAMILIENVERSICHERUNG

wicklungsdienst können unter bestimmten Bedingungen angerechnet werden.

KINDERGELD

Solange du dich noch in einer/m Ausbildung/Studium befindest, bekommen deine Eltern bis einschließlich zu deinem 25. Lebensjahr Kindergeld. Seit der letzten Erhöhung am 01.01.2010 beläuft sich der Betrag monatlich auf 184 € für das erste und zweite Kind, 190€ für das dritte und 215€ für jedes weitere Kind. Ein Sonderfall tritt ein, wenn du z.B nach dem Abitur ins Ausland gehst. In diesem Fall wird die Unterstützung nur weiter gezahlt, wenn du nachweislich die Zeit nutzt, um eine neue Sprache zu lernen. Die Kindergeldkasse setzt dafür eine Grenze von mindestens 10 Stunden Sprachunterricht pro Woche an. Wenn du es während deines Auslandsaufenthalts nicht schaffst, diese Stunden zu absolvieren, so bekommen deine Eltern währen dieser Zeit leider kein Kindergeld. In den meisten Fällen lohnt es sich rein rech-

KINDERGELD

nerisch aber auch nicht die 10 Stunden Sprachunterricht abzuleisten, da die Kosten für den Sprachunterricht den Betrag von 184€ weit übersteigen.

2009 galt noch die Regelung, dass das Kind nicht mehr als 7.680€ pro Jahr verdienen durfte, damit die Eltern Kindergeld bekamen. 2011/12 lag die Einkommensgrenze bei 8004€. In einem Gerichtsurteil vom 7. Dezember 2011 wurde diese Regelung geändert. Das Bundesministerium für Finanzen hat seine Forderung durchgesetzt, dass ab 2013 die Einkommensgrenze für die Berechtigung zum Kindergeld abgeschafft wird. Das heißt, du musst in Zukunft deinen Eltern keine Kopien deiner Lohnabrechnung mehr geben, da es für die Kindergeldkasse egal ist, wie viel du verdienst.

BUNDESAUSBILDUNGSFÖRDERUNGSGESETZ (BAFÖG)

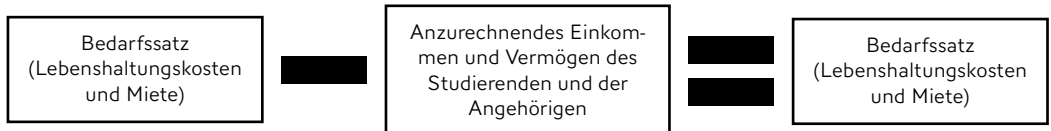
Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) wurde im Zuge der Bildungsreform der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1971 erlassen. Mit Hilfe der staatlichen Förderung soll jeder junge Mensch die Möglichkeit haben, unabhängig von seiner sozialen und wirtschaftlichen Situation eine Ausbildung zu machen, die seinen Fähigkeiten und Interessen entspricht.

BAföG wird heute in Form eines 50%igen Zuschusses und eines 50%igen zinslosen Darlehens ausgezahlt. Das heißt, dass du als BAföG-Empfänger*in viereinhalb Jahren nach Ende der Förderungshöchstdauer (nicht nach Ende des Studiums) die Hälfte der Summe zurückzahlen musst. Maximal musst du jedoch seit dem 28.01.2001 nur noch einen Betrag von 10.000€ zurückzahlen. Deine Darlehensschuld kannst du auch in Raten von mindestens 105€ im Monat zurückzahlen. Wenn du den gesamten Betrag auf einmal begleichst, so bekommst du meist noch einen Erlass auf die Gesamtschuld.

Um BAföG zu erhalten, musst du bestimmte persönliche Voraussetzungen erfüllen. Außerdem musst du eine förderungsfähige Ausbildung anstreben.

BUNDESAUSBILDUNGSFÖRDERUNGSGESETZ (BAFÖG)

Da es sich beim BAföG um Gelder aus Steuereinnahmen handelt, muss genau geprüft werden, ob du auch wirklich berechtigt bist, die staatliche Finanzierungshilfe zu bekommen. Generell gilt folgende Faustregel:



Im Einzelnen werden geprüft:

- Das Einkommen des Studierenden
- Das Vermögen des Studierenden
- Das Einkommen der Eltern, Ehe-, oder Lebenspartner

Nur wenn nach Abzug der pauschalen Freibeträge das Einkommen nicht ausreicht, um ein Studium zu finanzieren, wird der Antrag auf BAföG bewilligt. Grundlage sind hier die durchschnittlich ermittelten Lebenshaltungs-

BUNDESAUSBILDUNGSFÖRDERUNGSGESETZ (BAFÖG)

und Wohnungskosten. Der Pauschalbetrag für Studierende, die einen Abschluss an einer Hochschule oder Akademie anstreben und nicht mehr bei den Eltern wohnen, beläuft sich derzeit auf 597€ im Monat.

DAS EINKOMMEN DES STUDIERENDEN

Wie viel darf ich dazu verdienen?

Wenn du als Student*in nebenbei arbeitest, um dein Einkommen aufzubessern, oder um während des Studiums schon Praxiserfahrung zu sammeln, so musst du als BAföG Bezieher*in folgendes beachten: Von den Einkünften werden zunächst die pauschalierten Werbungskosten in Höhe von 1000 € jährlich entsprechend dem Einkommensteuergesetz abgezogen. Von diesem verminderten Betrag wird dann nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 BAföG zusätzlich eine Sozialpauschale in Höhe von 21,3 % abgerechnet. Von dem so ermittelten Betrag können dann noch die jeweils geltenden Freibeträge nach § 23 BAföG abgezogen werden.

Monatlich steht dir als Student*in ein Freibetrag von

BUNDESAUSBILDUNGSFÖRDERUNGSGESETZ (BAFÖG)

255€ zu. Das bedeutet, dass du immer einen 450€ Job ausüben kannst, ohne dass dir auf der anderen Seite das BAföG gekürzt wird.

Wenn du verheiratet bist oder schon Kinder hast, so kannst du zusätzlich für deinen Ehepartner monatlichen 535€ und für jedes Kind 485€ vom Einkommen abziehen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass weder der Ehepartner, noch die Kinder BAföG beziehen.

VERMÖGEN DES STUDIERENDEN

Das maximal anrechnungsfreie Vermögen eines Studierenden liegt 2013 bei 5200€. Hast du mehr angespart, so musst du alles, was über diesen Betrag hinaus geht, zunächst für deine Ausbildung aufwenden.

Für Verheiratete mit Kind erhöht sich das anrechnungsfreie Vermögen um 1.800€ für jede Person. Das Vermögen von Eltern oder Ehepartnern wird nicht mit einbezogen, wohl aber die Erträge, die aus Vermögensanlagen erzielt werden.

BUNDESAUSBILDUNGSFÖRDERUNGSGESETZ (BAFÖG)

EINKOMMEN DER ELTERN

Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Eltern sind (genau in dieser Reihenfolge) dazu verpflichtet dich mit ihren Geldmitteln bei der Finanzierung deiner Ausbildung zu unterstützen. Um das Einkommen der Angehörigen zu ermitteln, geht das BAföG Amt grundsätzlich vom Einkommen im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums aus. Das heißt, wenn du 2013 deinen Antrag stellst, wird das Einkommen deiner Eltern aus dem Jahr 2011 als Berechnungsgrundlage herangezogen. Hintergrund dafür ist, dass das BAföG Amt bei deinen Angehörigen davon ausgeht, dass ihr Einkommen im Wesentlichen gleich bleibt. Da die Steuererklärung immer rückwirkend gemacht werden muss, will man so die Möglichkeit schaffen, an die Steuerbescheide anzuknüpfen.

Wenn das Einkommen der Angehörigen durch Arbeitslosigkeit oder Krankheit im Zeitraum vom vorletzten Kalenderjahr bis zur Antragstellung erheblich gemindert wurde, kann ein Antrag auf Aktualisierung gestellt werden.

BUNDESAUSBILDUNGSFÖRDERUNGSGESETZ (BAFÖG)

Das BAföG wird dann zunächst unter Vorbehalt bewilligt und es wird geprüft, wie hoch das aktuelle Einkommen der Angehörigen ist.

Zum besseren Verständnis soll im folgenden Fallbeispiel vereinfacht dargestellt werden, wie sich im Einzelnen die Berechnung des BAföG Satzes aufschlüsseln lässt:

Situationsbeschreibung: Die Studentin Hanna hat sich für Medizin eingeschrieben und wohnt in einem Wohnheim. Da sie noch nicht das 25. Lebensjahr erreicht hat, ist sie beitragsfrei über ihre Eltern in der Kranken- und Pflegeversicherung mitversichert. Hannahs Mutter verdient als Angestellte 35.479€ Brutto im Jahr und zahlt in eine Riester-Rente ein. Der Vater ist Hausmann und trägt nicht zum Einkommen der Familie bei. Hannah ist ledig und hat noch keine Kinder, daher sind ihre Eltern die nächsten Angehörigen und müssen sie finanziell unterstützen.

BUNDESAUSBILDUNGSFÖRDERUNGSGESETZ (BAFÖG)

BERECHNUNG DES EINKOMMENS DER MUTTER IM SINNE DES BAFÖG FÜR EINEN MONAT

Bruttoeinkommen aus nichtselbständiger Arbeit	2955,83€
abzüglich der Werbungskostenpauschale	76,66€
Sozialpauschale 21,3 %	635,50€
Riester-Rente	74,57€
Einkommensteuer / Lohnsteuer	257,33€
Kirchensteuer	3,77€
Einkommen der Mutter im Sinne des BAFöG	<u>1908,00€</u>
Abzüglich Grundfreibetrag: für die Eltern	1.605,00€
Abzüglich Zusatzfreibetrag von 50% für die Eltern selbst	151,50€
Anzurechnendes Einkommen	<u>151,50€</u>

Hannah bekommt nach dieser Rechnung also einen BAFöG Förderungssatz in Höhe von 445,50€ (Bedarfssatz 597€- anzurechnendes Einkommen 151,50€).

Da Hannah neben ihrem Studium in einer Bäckerei arbeitet, muss auch diese Einkommensquelle im Sinne des BAFöG berücksichtigt werden.

BUNDESAUSBILDUNGSFÖRDERUNGSGESETZ (BAFÖG)

Wie unter der Überschrift »Einkommen des Studierenden« schon erwähnt, steht Hannah ein Freibetrag von 255€ im Monat zu. Die folgende Tabelle soll darstellen, wie sich die anzurechnenden sonstigen Beträge aufschlüsseln, sodass sie 450€ verdienen kann, ohne dass ihr das BAföG gekürzt wird.

BERECHNUNG DES EINKOMMENS VON HANNAH IM SINNE DES BAFÖG FÜR EINEN MONAT

Bruttoeinkünfte	450,00€
abzüglich Werbekosten	76,66€
Abzüglich 21,5% Sozialpauschale	86,00€
Abzüglich BAföG Freibetrag	255,00€
Kürzung des BAföG	0,00€

(Zahlen wurden an die aktuellen Sätze angepasst.)

Zieht man von Hannahs Verdienst alle Beträge ab, so könnte sie sogar noch 67,66€ mehr verdienen und würde trotzdem den oben errechneten BAföG Satz von 445,50€ bekommen.

Es muss betont werden, dass dies nur eine sehr vereinfachte Darstellung ist und dass im individuellen Fall die Berechnung unter Umständen sehr viel komplexer ausfallen kann. Wenn du z.B. Geschwister hast, die ebenfalls studieren oder die eine Ausbildung machen, so müssen auch diese Gegebenheiten mitberücksichtigt werden.

PRAKTIKUM

Wichtig zu unterscheiden ist zwischen freiwilligen und vorgeschriebenen Praktika im Studium.

Praktika, die in der Prüfungsordnung vorgeschrieben sind, sind in allen Zweigen der Sozialversicherung von den Abgaben befreit.

Absolviert du während deines Studiums ein freiwilliges Praktikum, bei dem du nicht mehr als 450€ im Monat verdienst, fällst du unter die Regelung als Minijobber*in und bist somit von den Sozialabgaben befreit. Wenn dein Gehalt mehr als 450€ im Monat beträgt, musst du die gleichen Sozialabgaben wie beim Midijob zahlen.

Generell gilt: Egal ob es sich um ein vorgeschriebenes oder ein freiwilliges Praktikum handelt, steuerpflichtig sind Studierende in beiden Fällen. Sofern sie in der Steuerklasse eins eingegliedert wurden, fallen Steuern jedoch erst ab einem monatlichen Verdienst von 905€/brutto an.

LITERATURVERZEICHNIS

Barmer GEK - Barmer GEK, Mitglied im Verband der Ersatzkassen e.V. (Hrsg.) (2012 a): Checkliste Studententjob, Versicherungspflichtig oder -frei?. Berlin. Elektronisch veröffentlicht unter der URL: https://www.barmer-gek.de/barmer/web/Portale/Arbeitgeberportal/Fachthemen/Studentenjobs/Checkliste_20Studentenjobs/Checkliste_20Schritt_201CID__85684.html?w-cm=LeftColumn_t87728, abgerufen am 1.11.2012

Barmer GEK - Barmer GEK, Mitglied im Verband der Ersatzkassen e.V. (Hrsg.) (2012 b): Nebenjobs. Berlin. Elektronisch veröffentlicht unter der URL: https://www.barmer-gek.de/barmer/web/Portale/Arbeitgeberportal/Fachthemen/Studentenjobs/Nebenjobs/__NebenjobsCID__51414.html?w-cm=LeftColumn_t87734, abgerufen am 30.10.2012

Barmer GEK - Barmer GEK, Mitglied im Verband der Ersatzkassen e.V. (Hrsg.) (2012 c): Student – ja oder nein?. Berlin. Elektronisch veröffentlicht unter der URL: https://www.barmer-gek.de/barmer/web/Portale/Arbeitgeberportal/Fachthemen/Studentenjobs/Student_20-_20ja_20oder_20nein_3F/AnkerArtikel_20Student_20-_20ja_20oder_20nein_3FCID__81930.html?w-cm=CenterColumn_t87728, abgerufen am 24.10.2012

BAföG Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) (2012 a):Hanna (24), Studentin, auswärts wohnend. Elektronisch veröffentlicht unter der URL: <http://www.das-neue-bafog.de/de/190.php>, abgerufen am 25.11.2012

BAföG Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) (2012 b): Welche Freibeträge werden gewährt? Elektronisch veröffentlicht unter der URL <http://www.das-neue-bafog.de/de/372.php>, abgerufen am 25.11.2012

BAföG Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) (2012 c): Welches Einkommen wird angerechnet? Elektronisch veröffentlicht unter der URL: www.das-neue-bafog.de/de/377.php, abgerufen am 25.11.2012

BAföG Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) (2012 d): Wie wird die individuelle Förderungshöhe errechnet? Elektronisch veröffentlicht unter der URL: <http://www.das-neue-bafoeg.de/de/376.php>, abgerufen am 25.11.2012

BAföG Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) (2012 e): Wird Vermögen angerechnet? Elektronisch veröffentlicht unter der URL: <http://www.das-neue-bafoeg.de/de/379.php>, abgerufen am 25.11.2012

Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.) (2012) Kindergeld, Kinderzuschlag. Elektronisch veröffentlicht unter der URL: http://www.arbeitsagentur.de/nn_26532/zentraler-Content/A09-Kindergeld/A091-steuerrechtliche-Leistungen/Allgemein/Dauer-und-Hoehle,mode=print.html abgerufen am 28.11.2012

Groß, Sina (2011): Clever studieren – mit der richtigen Finanzierung. 4., vollständig aktualisierte Auflage, September 2011, Düsseldorf

Knappschaft-Bahn-See Minijob-Zentrale - Deutsche Rentenversicherung (Hrsg.) (2012 a): Pauschalabgaben. Bochum. Elektronisch veröffentlicht unter der URL: http://www.minijob-zentrale.de/DE/0_Home/01_mj_im_gewerblichen_bereich/04_400_euro_minijob/04_pauschalabgaben/node.html, abgerufen am 22.11.2012

Knappschaft-Bahn-See Minijob-Zentrale - Deutsche Rentenversicherung (Hrsg.) (2012 b): Verdienstgrenze für Minijobber steigt am dem 1. Januar an. Elektronisch veröffentlicht unter der URL: http://www.minijob-zentrale.de/DE/0_Home/00_startseite/01_thementeaser/startseite_450.html, abgerufen am 10.12.12

Marburger Horst (2009): Mehr Geld für Schüler und Studenten. Alles rausholen aus Praktika, Jobs und BAföG. 1. Auflage, 2009, Walhalla Fachverlag, Regensburg

Rentenversicherung - Deutsche Rentenversicherung Bund (2012): Tipps für Studenten: Jobben und Studieren. 7. Auflage, Berlin. Elektronisch veröffentlicht unter der URL: http://www.deutscherentenversicherung.de/cae/servlet/contentblob/58364/publicationFile/1343/tipps_fuer_studenten.pdf, abgerufen am 8.11.2012

Steuerberater intern (Hrsg.) (2012): Der Beratertipp. Internes Papier, stbi 22/12, Seite 3.

Studentenwerk Hannover (Hrsg.) (2012): Einkommenssteuer. Hannover. Elektronisch veröffentlicht unter der URL: <http://www.studentenwerk-hannover.de/eink-steuer.html>, 22.11.2012

Gonze/Schüttler (2012): Die steuer- und sozialversicherungsfreie Aufwandsentschädigung (§3 Nr. 26, § 3 Nr. 26a EstG). Elektronisch veröffentlicht unter der URL: www.steuer-gonze.de/web/letzte-aenderungen-tipps/328-die-steuer-und-sozialversicherungsfreie-aufwandsentschaedigung, abgerufen am 5.11.2012

TK – Techniker Krankenkasse (Hrsg.) (2012): Campus Guide, der Hochschulführer für Münster. Ausgabe Juli 2012

IMPRESSUM

REDAKTION

Sina Steinicke
Annika Urbaniak
Christoph Wilmsmeier

GESTALTUNG

Andrej Focht

HERSTELLUNG

Wentker Druck Greven

V.I.S.D.P.

Friederike Colmont Solorzan



Allgemeiner Studierendenausschuss
der Fachhochschule Münster

